

1. Bedingungen

1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers binden uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Lieferung der Ware gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

1.2 Für unsere zukünftigen Bestellungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung auch dann, wenn wir sie gegenüber dem Auftragnehmer nicht nochmals übersandt oder auf sie verwiesen haben. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers binden uns auch insoweit nicht.

2. Angebote

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind für uns kostenfrei und verbindlich, auch wenn sie auf unsere Anfrage hin erteilt worden sind. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abgabe seines verbindlichen Angebotes genau an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen und zu bewerten.

3. Bestellungen/Auftragsbestätigungen/Art der Ausführungen

3.1 Nur schriftliche und von uns unterschriebene Bestellungen haben Gültigkeit. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3.2 Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Zugang unserer schriftlichen Bestellung schriftlich zu bestätigen, andernfalls sind wir zum Widerruf berechtigt. Dies gilt auch, wenn unserer Bestellung ein Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegt, wobei die Annahme allerdings schon durch die Bestellung erfolgt.

3.3 Ein Abweichen von unserer Bestellung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Für die Ausführung, Art und Beschaffenheit sind ausschließlich unsere Beschreibungen, Zeichnungen, technischen Lieferbedingungen und Musterfreigaben maßgebend. Wir können im Rahmen der für den Auftragnehmer zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in der Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

3.4 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Auftragnehmer durch die Lieferung der bestellten Ware unsere Bestellung und diese Einkaufsbedingungen annimmt.

4. Preise

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie dürfen auch bei nachträglichen Änderungen von Lohn- und Materialkosten für die Dauer eines Jahres nach Vertragsabschluss nicht erhöht werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind beide Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise an eine veränderte Kostensituation zu verlangen.

5. Rechnungen/Fälligkeit/Zahlungsziele

5.1 Rechnungen sind uns sofort nach Versand der Ware unter Angabe einer fortlaufenden Rechnungsnummer, der Steuernummer, der Ust-ID, unserer Auftragsnummer sowie des Bestelldatums mit gesonderter Post zuzusenden. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen. In allen Rechnungen ist der gesetzliche MwSt.-Anteil gesondert auszuweisen.

5.2 Die Zahlung erfolgt, soweit uns prüffähige Rechnungen vorliegen und soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto jeweils zzgl. einer Bank- oder Postlaufzeit von 3 Tagen.

Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit der Rechnung und die vorgenannten Zahlungsfristen nach dem vereinbarten Liefertermin. Abweichend von Satz 1 werden Rechnungen für Werkzeuge erst nach der technischen Freigabe durch uns mit den vereinbarten Bedingungen beglichen. Die Entscheidung zur technischen Freigabe wird dem Hersteller innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt. Soweit von uns Zahlungen zu leisten sind, für die noch keine Lieferungen und/oder Leistungen erbracht wurden, so sind zu unseren Gunsten entsprechende Bankgarantien eines namhaften deutschen Kreditinstitutes zu stellen, bevor durch uns Zahlungen bewirkt werden.

5.3 Zahlungen können durch Scheck oder Überweisung erfolgen. Als Tag der Zahlung gilt dann die Versendung des Schecks bzw. die Anweisung bei der Bank.

5.4 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zu halten.

6. Lieferung, Versand, Verpackung

6.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung genau unserer Bestellung entsprechen.

6.2 Allen Sendungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen.

6.3 Teil- und/oder Restlieferungen sind als solche explizit zu kennzeichnen.

6.4 Die Lieferungen erfolgen frei Haus, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Vereinbarte Lieferfristen sind verbindlich. Anlieferungen durch LKW werden durch unseren Wareneingang von Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 15.30 Uhr angenommen. Außerhalb dieser Zeiten können Sendungen nur nach Vereinbarung angenommen werden.

6.5 Die Kosten der Verpackung sowie alle Frachtnebenkosten, wie Versicherungen etc., einsch. eventueller Kosten für den Rückversand von Kisten, Paletten, Containern etc. hat der Auftragnehmer zu tragen. Von uns beigestellte Sonderverpackung bleibt unser Eigentum.

7. Lieferzeit

7.1 Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich einzuhalten. Maßgebend für die Termineinhaltung ist der Eingang der Ware in unserem Hause.

7.2 Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Ausstellung unserer Bestellung, oder falls wir uns den Abruf vorbehalten haben, mit dem Abruf oder Datenfernübertragung.

7.3 Die Lieferung ist dann nicht rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware Mängel aufweist, die nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit beseitigt worden sind. Auf derartige Mängel wird BFD unverzüglich hinweisen.

7.4 Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er die Lieferung terminlich oder qualitativ nicht einhalten kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt.

7.5 Bei Verzug des Auftragnehmers können wir nach unserer Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verzugsschadens fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Von Unterlieferanten des Auftragnehmers zu vertretende Verzögerungen gelten als vom Auftragnehmer zu vertreten.

8. Gefahrenübergang

8.1 Die Gefahr geht auf BFD über, wenn die Ware am Bestimmungsort an uns oder unseren Abnehmer übergeben und quittiert wird. Die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung der Ware obliegen dem Auftragnehmer.

9. Fertigungsmittel und Unterlagen

9.1 Modelle, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen und alle sonstigen Fertigungsmittel oder Unterlagen, welche wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben Eigentum von BFD. Fertigungsmittel und Unterlagen, welche wir dem Auftragnehmer bezahlen, gehen unmittelbar mit der Bezahlung in das Eigentum von BFD über.

9.2 Der Auftragnehmer hat die im Eigentum von BFD stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, auf eigene Kosten bei Abnutzung zu ersetzen und in handelsüblicher Weise gegen Schäden zu versichern. Die Kosten für Versicherungen trägt die BFD nur dann, wenn dies vorher mit uns schriftlich vereinbart worden ist.

9.3 Die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind vom Auftragnehmer streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veröffentlicht werden, noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sie sind dem Auftragnehmer nur zur Ausführung des Auftrages anvertraut und nach Erledigung sofort auf seine Kosten an BFD zurückzugeben. Soweit Fertigungsmittel und Unterlagen zur Erfüllung des Auftrages vom Auftragnehmer an Unterlieferanten zugänglich gemacht werden müssen, muss dies BFD angezeigt werden und sind diese unter Bezugnahme auf diesen Vertrag schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

9.4 Der Auftragnehmer darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu BFD werden.

10. Energieinsparende Aktivitäten

BFD orientiert seine Fertigungsprozesse an einem Energiemanagementsystem, welches nach DIN EN ISO 50001 eingeführt wird. Dazu zählt, dass jedem unnötigen Energieverbrauch vorgebeugt wird. Als dessen Folge wählen wir die zu liefernden Waren und Dienste auch nach den Aspekten des nachhaltigen Energieverbrauchs und Umweltschutzes aus.

11. Gewährleistung

11.1 Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen gilt folgendes: Der Auftragnehmer leistet in der Weise Gewähr, dass er die Teile der Lieferung, die mangelhaft sind, oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, nach unserer Wahl frei Verwendungsstelle neu liefert oder nachbessert. Die Ware gilt auch dann als mangelhaft, wenn sie nicht unseren Richtlinien zur Sicherstellung der Qualität die ein wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, und/oder dem Stand der Technik entsprechen.

11.2 Alternativ zu Punkt 11.1 kann BFD auch Minderung des Preises fordern oder vom Vertrag zurücktreten, sofern der Auftragnehmer dem Verlangen von BFD nach Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb einer ihm angemessenen gesetzten Frist nachkommt.

11.3 In dringenden Fällen, oder, falls der Auftragnehmer dem Verlangen von BFD nach Ersatzlieferung oder Nachbesserung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist BFD berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch umfasst insbesondere die Kosten der Mängelbeseitigung durch einen Dritten oder die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass sich BFD anderweitig eindecken muss. Der Anspruch seitens BFD erstreckt sich im Falle der Weiterveräußerung der Ware auch auf die zum Zwecke der Nacherfüllung gegenüber unserem Kunden erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten.

11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt nach endgültiger Abnahme. Soweit eine Abnahme nicht in Betracht kommt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Verwendung. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware tritt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche, abweichend von der vorstehenden Regelung, frühestens 24 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Ansprüche unseres Kunden, die aus Mängeln der Ware resultieren, erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 36 Monate nach Lieferung der Ware. Die Gewährleistungsfrist für Arbeiten an Grundstücken und für Bauwerke beträgt 5 Jahre ab Abnahme.

11.5 Die Gewährleistungsansprüche verjähren frühestens in 12 Monaten ab Mängelrüge, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die Verjährung wird durch Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Auftragnehmer

die Ansprüche von BFD durch einen eingeschriebenen Brief endgültig ablehnt.

11.6 Für verborgene Mängel haftet der Auftragnehmer auch, wenn sich diese erst bei der Fabrikation oder innerhalb der mit unseren Abnehmern vereinbarten Gewährleistungsfristen beim Gebrauch der von uns hergestellten Produkte zeigen. Verborgene Mängel berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewendetes Material und aufgewendete Löhne zu verlangen.

12. Gewerliche Schutzrechte

12.1 Der Auftragnehmer garantiert und haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware und deren Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder sonstige gewerliche Schutzrechte Dritter im In- und/oder Ausland verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt BFD von Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.

12.2 Abschnitt 12.1 gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die gelieferte Ware gemäß den von BFD vorgeschriebenen Fertigungsmitteln und Unterlagen hergestellt hat und nicht in Kenntnis war, oder nicht im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht Kenntnis erlangen konnte, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

12.3 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme von derartigen Verletzungsrisiken oder angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

13. Höhere Gewalt

13.1 Kann eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.

13.2 Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung unserer Produktion oder verhindern sie einen Abtransport der Ware oder der von BFD hergestellten Produkten zu unseren Abnehmern, sind wir für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung der Ware befreit. Erforderlichenfalls wird der Auftragnehmer in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch BFD oder dessen/deren Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einlagern.

13.3 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, Transportstörungen, Maschinenschaden, Ausschuss, Maschinenbruch und sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse. Ferner gelten Zahlungseinstellungen des Auftragnehmers sowie die Stellung eines Antrages zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder andere von der jeweiligen Partei nicht zu vertretende und nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu besitzende Umstände.

14. Rücktritt

BFD ist berechtigt, von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn einer ihrer Abnehmer aus Gründen des Modellwechsels oder sonstiger konstruktiver oder technischer Änderungen oder aus einem anderen, von BFD nicht zu vertretenden Gründen von seinem erteilten Auftrag zurücktritt oder den Umfang seines Auftrages einschränkt. Wegen eines solchen Rücktritts ist BFD dem Auftragnehmer nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

15. Zwischenkontrollen/Abnahmen

BFD oder von BFD beauftragte Mitarbeiter sind jederzeit befugt, im Werk des Auftragnehmers Zwischenkontrollen vorzunehmen, um sich über den Fortgang der Arbeiten an von BFD beauftragten Formen/Werkzeugen/Fertigungsmitteln/Ware zu informieren. Hierzu hat der Auftragnehmer den betreffenden Personen uneingeschränkten Zugang zu den Produkten und Unterlagen zu ermöglichen.

16. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er außerhalb der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers schriftlich vereinbart wurde.

17. Abtretungen

17.1 Forderungen gegen BFD können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Der Auftragnehmer kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen von BFD schriftlich anerkannt oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

17.2 Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen BFD ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. BFD kann jedoch nach Wahl mit befreiender Wirkung, Leistung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

17.3 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

18. Wirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst entsprechende Regelung zu ersetzen.

19. Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

19.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

19.2 Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (in der Fassung vom 11.4.1980 über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

19.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bautzen. Für Lieferungen kann ein abweichender Erfüllungsort vereinbart werden. BFD behält sich jedoch vor auch am Sitz des Auftragnehmers zu klagen. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Doberschau.